

- d) sich ohne oder ohne gültigen Personalausweis im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik aufhält.¹

2. Gesetz zur Regelung des Jagdwesens*^{2 3}

Vom 25. November 1958

(GBl. S. 1175)

(Auszug)

§7

(1) An kollektiven Jagden können außer den Jagdberechtigten auch solche Personen teilnehmen, die im Besitz eines Jagdteilnahmescheines sind.

(2) Kollektivjagden dürfen nur unter der Leitung eines Jagdberechtigten durchgeführt werden.

III.

Jagdbeschränkungen

§ 14

(1) Es ist verboten

- a) Schalenwild (Rot-, Dam-, Muffel-, Rehwild) durch Schrot- oder Postenschuß oder Schuß mit gehacktem Blei, auch als Fangschuß, zu jagen,
- b) Treibjagden zur Nachtzeit zu veranstalten,
- c) Federwild zur Nachtzeit nachzustellen.

Das Verbot umfaßt nicht die Jagd auf Gänse, Enten,

^x Der Buchstabe d wurde durch die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. Juni 1955 (GBl. I S. 453) ergänzt.

* 1. Durchfb. GBl. 1954 S. 431.

2. Durchfb. GBl. 1954 S. 526.

3. Durchfb. GBl. 1954 S. 832.